

MD-2668-1/89

Wien, 5. Jänner 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

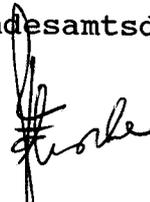
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	P1. GE 9 31
Datum:	9. JAN. 1990
Verteilt	2 Jan. 1990 <i>Reischl</i>

H. J. ...

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)



Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2668-1/89

Wien, 5. Jänner 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 79.110/49-VII/10/89

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 10. November 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf die in der Beilage dargelegten schwerwiegenden Bedenken bestehen.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgende Ergänzung des Fleischuntersuchungsgesetzes anzuregen:

Es sollte auch die Wildbeschau generell einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden, zumal § 1 Abs. 1 des FUG nur das in Gattern gehaltene Schalenwild in den Regelungsbereich einbezieht. Der Umstand, daß bei Schalenwild die Möglichkeit des Vorkommens von Parasiten oder Salmonellen im Fleisch besteht oder sonstige Mängel (Krankheiten oder Fallwild) vorliegen können, stellt einen ausreichenden Grund dafür dar, die Verbraucher vor dem Verzehr von nicht untersuchtem

- 2 -

Fleisch zu schützen und eine Fleischuntersuchung vorzuschreiben. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die BRD bereits seit 1980 eine Wildbeschau kennt und in die EG exportiertes Wild ohnedies einer Untersuchung unterzogen wird. Es ist daher nicht ganz verständlich, wenn das in Österreich in Verkehr gesetzte Fleisch des Wildes nicht auch einer Fleischbeschau unterzogen wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

Beilage

Beilage zu
MD-2668-1/89

S T E L L U N G N A H M E

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, bestehen massive Bedenken insbesondere im Bereich der Neugestaltung der Kontrolluntersuchung. Der Entwurf wird daher abgelehnt.

Was den genannten Bereich anlangt, ist vorerst festzuhalten, daß mit der Entschliebung des Nationalrates vom 17. Mai 1989 der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert wurde, die Fleischuntersuchungsvorschriften bis Ende 1989 in den folgenden Bereichen einer Überprüfung zu unterziehen:

- 2 -

1. Entlastung des Bereiches der Kontrolluntersuchung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen und
2. zusätzliche Möglichkeiten der Verwertung minderwertigen Fleisches.

Wenn nun der vorliegende Gesetzentwurf im Sinne dieses Beschlusses des Nationalrates eine Neuregelung des Institutes der Kontrolluntersuchungen vornimmt, wie dies aus der Darstellung des Problems im Vorblatt der Erläuterungen hervorgeht, so geht dieses Vorhaben weit über die Zielsetzung "Entlastung des Bereiches der Kontrolluntersuchung von vermeidbaren administrativen Maßnahmen" hinaus. Dem vorliegenden Entwurf muß vielmehr eine wesentliche Einschränkung der Kontrolluntersuchung entnommen werden, welche aus der Sicht eines ausreichenden Verbraucherschutzes striktest abzulehnen ist. Wenn nun nämlich ein Großteil des Fleisches und der Fleischwaren nach dem Fleischuntersuchungsgesetz nicht mehr kontrolluntersucht werden müßte, so entfielen damit ein wichtiges Instrument, nicht einwandfreie Ware vorbeugend aus dem Verkehr zu ziehen und die Kosten dieser Untersuchung beim Untersuchungspflichtigen einzuheben. Dem gegenüber greift nämlich die Kontrolle nach dem LMG erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, beschäftigt außerdem in jedem Beanstandungsfall die Gerichte und zieht für die öffentliche Hand in Form der zu ziehenden Proben nach diesem Gesetz auch Kostenprobleme nach sich.

Schon diese Gegenüberstellung zeigt, daß das Instrument der Kontrolluntersuchung einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden Lebensmittelkontrolle leistet, bei dessen teilweiser Abschaffung gerade für die davon betroffenen Warengruppen im Probenziehungsplan nach dem Lebensmittelgesetz eine massive Aufstockung mit zusätzlichen Kosten erfolgen müßte, um eine zu nachhaltige Verschlechterung des Verbraucherschutzes zu vermeiden.

- 3 -

Mit der vorgesehenen Einschränkung der Kontrolluntersuchung würde auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden, daß in verstärktem Maße Fleisch- und Fleischwaren in Verkehr gesetzt werden könnten, die entgegen den Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes nicht untersucht worden sind, zumal ja die Kontrolluntersuchung auch dazu dient, zu prüfen, ob das Fleisch der vorhergehenden Fleischuntersuchung vorschriftsmäßig unterzogen wurde. Gerade nach den ha. Erfahrungen, sind aber oft jene Betriebe der Gastronomie oder der Gemeinschaftsverpflegung, die im vorliegenden Entwurf generell von der Kontrolluntersuchung befreit sein sollen, Abnehmer von solchen nicht untersuchten-Waren.

Aus statistischer Sicht ergab sich in den letzten Jahren folgendes Bild:

Beanstandungen bei der Kontrolluntersuchung in Wien

Jahr	ganze Stück	Tierkörper kg	Teilkonfiskate, Innereien Fleisch, Selchwaren, Würste	Summe kg
1986	433	56.717	97.359	154.076
1987	384	47.509	112.267	159.776
1988	281	21.457	76.626	101.083

Allein schon aus diesen statistischen Aufzeichnungen über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung in Wien kann die Notwendigkeit dieser vorbeugenden Untersuchung erkannt werden.

Abgesehen von der vorstehend geäußerten grundsätzlichen Kritik am Abgehen von den bisherigen Regelungen im Bereich der Kontrolluntersuchung muß zum vorliegenden Entwurf angemerkt werden, daß gewählte Formulierungen noch einer klareren Definition bedürfen ("fleischbearbeitender")Betrieb bzw. im Einzelfall solche als fachlich unrichtig zu bezeichnen sind (z.B. Zuordnung von Faschiertem unter Fleischwaren).

- 4 -

Über den allgemeinen Teil der Ausführungen hinaus ist zu den einzelnen Regelungsinhalten noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 26b):

Grundsätzlich ist es wegen der zunehmenden Bedeutung der gesamten Rückstandsproblematik zu begrüßen, daß der Behörde die Möglichkeit der Kennzeichnung und vorläufigen Sperre von Tierbeständen gegeben wird, bei denen im positiven Stichprobenfall eine Belastung mit unzulässigen Rückständen festgestellt worden ist und bei denen sohin generell eine diesbezügliche Belastung vermutet werden kann. Im Einzelfall wird dann je nach Art der Rückstände in der Folge unterschiedlich vorzugehen sein.

Da erforderliche weitere Untersuchungen sehr kostenaufwendig sein werden, solche Bestände mitunter eine sehr große Tieranzahl erfassen werden und auch in diesen Beständen Notschlachtungen anfallen könnten, wäre noch zu klären, ob die Kosten der weiteren durchzuführenden Untersuchungen in jedem Fall von der öffentlichen Hand zu tragen sein werden oder ob der Verfügungsberechtigte zur Kostentragung herangezogen werden könnte.

§ 26 b regelt überdies nicht die weitere Vorgangsweise nach erfolgter vorläufiger Sperre, obwohl diesbezüglich Vorschriften erforderlich wären.

Weiters sollte auch eine Kostentragung des Tierbesitzers für notwendige Folgeuntersuchungen, etwa im Falle schuldhaften Verhaltens (Antibiotikarückstände), überlegt und im Fleischuntersuchungsgesetz verankert werden.

Zu Art. I Z 3 (§§ 40 und 41):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Kritik angemerkt, kann dem Entwurf eigentlich keine überzeugende Begründung für die vorgesehenen Einschränkungen bei der Kontrolluntersuchungspflicht entnommen werden. Schon allein etwa im Zusammenhang der Erläuternden Bemerkungen zu § 40 Abs. 1 und § 40 Abs. 3 Z 3 ist

- 5 -

dieser Widerspruch festzustellen. Wenn zur ersteren Gesetzesstelle von der "Gewährleistung der Belieferung von fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von Märkten mit hygienisch einwandfreiem und vorschriftsmäßig untersuchtem Fleisch" durch die Beibehaltung der Kontrolluntersuchung die Rede ist, warum sollte dann diese Überlegung nicht auch für Fleisch gelten, das in gastgewerblichen Betrieben oder in Einrichtungen für die Gemeinschaftsverzehrung zur Herstellung und Abgabe von Speisen an Verbraucher eingebracht wird (§ 40 Abs. 3 Z 3)?

Bei all diesen Überlegungen wird im übrigen viel zu wenig darauf Bedacht genommen, daß die Kontrolluntersuchungspflicht auch eine Nachprüfung der Erstuntersuchung auf deren Ordnungsmäßigkeit enthält. Von der weiters ins Treffen geführten Doppelgleisigkeit kann schon allein wegen der unterschiedlichen Ausgangslage bei den Überprüfungen und Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz bzw. Lebensmittelgesetz wohl nicht gesprochen werden. Bei konsequenter Fortführung dieses gedanklichen Ansatzes müßte ja letztlich auf die Kontrolluntersuchung überhaupt verzichtet werden, weil ja ohnedies jedes Inverkehrsetzen von Lebensmitteln der lebensmittelpolizeilichen Überprüfung unterliegt.

Was die "administrativen Maßnahmen im Rahmen der Kontrolluntersuchung", d.h. die Abwicklung der für den Wiener Verbrauchermarkt so wichtigen Kontrolluntersuchung, anlangt, funktioniert diese im Lande Wien klaglos. Dies auch deshalb, weil nämlich verschiedene Möglichkeiten für deren Durchführung angeboten werden, die hinsichtlich ihrer Kostenaufwendigkeit auch in differenzierten Gebühren ihren Niederschlag finden.

Neben der zentral eingerichteten direkten Kontrolluntersuchung in St. Marx sowie sonstigen amtlichen Stellen (z.B. Märkte, Kühl- lagerhäuser) gibt es die Möglichkeit der Durchführung der

- 6 -

Untersuchung über Ansuchen auch im eigenen Betrieb. Letztere ist wegen des erhöhten Aufwandes allerdings gebührenmäßig auch die aufwendigste Form der Durchführung.

Ein Vollzugsdefizit hinsichtlich der Vorschriften betreffend die Kontrolluntersuchung ist in Wien somit nicht gegeben. Festgestellte Gesetzesübertretungen werden in jedem Fall zur Anzeige gebracht und "vermeidbare administrative Maßnahmen" sind jedenfalls aus Wiener Sicht ebenfalls nicht erkennbar.

Entgegen den Erläuterungen zu § 40 Abs. 3 Z² des vorliegenden Entwurfes wird bei Fleischwaren selbstverständlich sehr wohl zunächst grobsinnlich und mit einfachen Hilfsmitteln untersucht. Erst im Beanstandungsfall (Verdachtsfall) werden dann die entsprechenden Untersuchungen (Probenziehung, Einsendung an die Lebensmitteluntersuchungsanstalt) nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet. Eine vermeidbare Doppelgleisigkeit FUG - LMG kann hierbei nicht erblickt werden, zumal die in Wien tätigen Amtstierärzte jederzeit auch als LMG-Kontrollorgane zum Einsatz kommen können und sich die notwendigen Maßnahmen nach dem FUG und LMG sinnvoll ergänzen.

Ohne Kontrolluntersuchung wäre z.B. nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl die Strahlenbelastung des Fleisches nicht sofort im notwendigen Ausmaß kontrollierbar gewesen. Auch hinsichtlich der Prüfung auf Antibiotikarückstände sind in Wien diesbezügliche Untersuchungsaktionen im Rahmen der Kontrolluntersuchung mehrmals durchgeführt worden und konnten dadurch unerlaubte Manipulationen mit Antibiotika aufgedeckt werden. Gerade bei solchen Aktionen ist die Ermittlung des Herkunftsbetriebes entweder bei der Schlachtung oder in der Folge nur mehr im Rahmen der Kontrolluntersuchung durchführbar.

Zu § 40 Abs. 1 ist weiters darauf hinzuweisen, daß der Begriff des fleischbearbeitenden Betriebes hinsichtlich der Abgrenzung

- 7 -

der damit angezogenen Tätigkeiten einer genauen Definition bedürfte. Im übrigen bewirkt gerade in dieser Bestimmung die Eingrenzung der Kontrolluntersuchung eine bedeutsame Lücke, weil hier nicht einmal Kühllagerhäuser angeführt sind. Gerade in solchen werden derzeit unter anderem auch Sendungen von frischem knochenlosen Fleisch aus verschiedenen Schlachthöfen gesammelt, tiefgefroren und in der Folge zu Exportsendungen zusammengestellt und exportiert. Hierbei kommt es immer wieder zu Mißständen, die bei der Kontrolluntersuchung aufgedeckt werden können. Die Ausstellung der amtstierärztlichen Begleitpapiere (Gesundheitszeugnisse) würde bei Fehlen der Kontrolluntersuchung auf Schwierigkeiten stoßen. Ohne Untersuchungsmöglichkeiten und Kontrolle der beizubringenden Untersuchungsscheine kann die Ausstellung dieser Zeugnisse vom für das Kühllagerhaus örtlich zuständigen Amtstierarzt in der bisherigen Form nicht erwartet werden.

Nicht geteilt wird ferner die im § 40 Abs. 3 Z 2 gewählte Nomenklatur.

Faschierles ist in rohem Zustand nicht als Fleischware anzusehen. Richtig könnte es allenfalls "zubereitetes Faschierles" heißen. Rohes Faschierles ist eine hygienisch sensible Ware und unterliegt besonderen Bestimmungen, die es auch im EG-Raum gibt. Die Kontrolle des rohen Faschierles müßte im Rahmen der Kontrolluntersuchung jedenfalls auch weiterhin aufrecht bleiben.

Die zunehmende Bedeutung der "Bauernmärkte", bei denen Fleischwaren jeder Art angeboten werden, und die Tatsache, daß im bäuerlichen Bereich eine Herstellung solcher Fleisch- und Wurstwaren gegebenenfalls unter Umständen erfolgt, die den strengen gewerberechtlichen Vorschriften von Fleischereibetrieben nicht entsprechen, stellt einen weiteren Grund dar, eine generelle Befreiung der Fleischwaren von der Kontrolluntersuchung als sehr problematisch anzusehen. Auch die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 40 Abs. 2 Z 2 vorgetragene Meinung, "Fleischwaren können grobsinnlich und mit einfachen Hilfsmethoden nicht ausreichend untersucht werden", kann nicht geteilt werden.

- 8 -

Auch die Ausnahme des § 40 Abs. 3 Z 3 ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Gerade Betriebe der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung (Großküchen) werden immer wieder zum Ausgangspunkt von Lebensmittelvergiftungen, die einen größeren Personenkreis betreffen und gefährden. Es ist daher unverständlich, warum gerade sie von der Kontrolluntersuchung generell befreit werden sollen.

Ebenso ist die Regelung des § 40 Abs. 3 Z 4 schon deshalb abzulehnen, weil das Zutreffen der Ausnahmevoraussetzung nur schwer zu kontrollieren wäre. Außerdem ist es nicht einzusehen, weshalb eine Kontrolluntersuchung hinsichtlich ihres Ergebnisses am neuen Bestimmungsort nicht angezweifelt werden dürfte.

Zu § 40 Abs. 3 Z 5 ist festzuhalten, daß auch verkaufsfertig vorverpacktes Fleisch sehr wohl stichprobenweise untersucht werden kann. Die Zerstörung der einen oder anderen Verpackung müßte gegebenenfalls in Kauf genommen werden, um den Verbraucher zu schützen. Hinsichtlich Herstellungsdatum, Aufbrauchsfrist und allenfalls Wiederverwertung und Neuverpackung abgelaufener Waren kommt der Kontrolluntersuchung, wie Beispiele in Wien zeigen, in vermehrtem Maße Bedeutung zu.

Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik müßte überdies der Begriff des "verkaufsfertig vorverpackten Fleisches" hinsichtlich der Packungsgrößen näher definiert werden, um Umgehungen zu vermeiden.

Abgesehen von den angeführten Bedenken betreffend die Verminderung des Verbraucherschutzes, die die Abänderung des § 40 des FUG mit sich bringen würde, birgt die vorgesehene Regelung auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und in der Folge Existenzgefährdungen von Betrieben im großstädtischen Bereich in sich: § 40 Abs. 1 und 3 in der neuen Fassung benachteiligt fleischbearbeitende und fleischverarbeitende Betriebe sowie Märkte insofern, als diese

Fleisch, das aus einer anderen Gemeinde eingebracht wird, der Kontrolluntersuchung unterziehen lassen müssen. Hingegen wären laut Entwurf Betriebe, die Fleisch weder be- noch verarbeiten, wie z.B. Handelsketten, von der Kontrolluntersuchung und den damit verbundenen Kosten befreit. Ferner ist in diesem Zusammenhang durchaus abzusehen, daß viele auswärtige Betriebe versuchen werden, durch vermehrte Anlieferung bereits zerlegten oder verpackten Fleisches, der Kontrolluntersuchung zu entgehen.

Angesichts der Fülle der vorgetragenen Argumente gegen die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Kontrolluntersuchung, kann der Entwurf in der vorliegenden Form nur entschieden abgelehnt werden. Aus der Sicht des Landes Wiens erschiene es jedenfalls bedauerlich, sollten die berechtigten Verbraucherwünsche nach einwandfreier und sorgfältig untersuchter Ware nicht eindeutig Vorrang gegenüber den Forderungen der Bauernvertreter haben. Als Minimalforderung müßte jedenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsweise noch zusätzlich jene Bereiche, die jetzt aus der Kontrolluntersuchung überhaupt ausgeklammert sind (vgl. § 40 Abs. 1) oder als Ausnahmen aufscheinen (§ 40 Abs. 3), doch in die Kontrolluntersuchung einzubeziehen.